KREIS SOEST

Der Landrat

Kreis Soest . 59495 Soest

Stadt Erwitte
Am Markt 13
59597 Erwitte

Planung und Entwicklung

Gebäude Hoher Weg 1 - 3 . 59494 Soest

Name **Herr Schmidt**
Durchwahl **02921 30-3857**
Zentrale 02921 30-0
E-Mail julian.schmidt@kreis-soest.de
Internet www.kreis-soest.de

Soest, **20.08.2026**

Bei Schriftwechsel und Fragen bitte stets angeben:

Geschäftszeichen
61.00.0011-61.26.04
Aktenzeichen
BErEr060n

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 60 "Kletterstraße" der Stadt Erwitte

Trägerbeteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 17.07.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o. g. Planung wurde hier mit den zuständigen Dienststellen und Abteilungen der Verwaltung besprochen. Im Einvernehmen mit diesen gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Seitens der Abteilung Bauen und Immissionsschutz bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Eine abschließende Beurteilung und das Einbringen von Nebenbestimmungen werden für das jeweilige Baugenehmigungsverfahren vorbehalten.

Die Brandschutzdienststelle gibt zur Planung folgende Hinweise:

Die Löschwasserversorgung ist in den Planunterlagen nicht näher beschrieben. In der Begründung ist zu erläutern, dass die u.g. erforderliche Löschwassermenge zentral über das Leitungsnetz oder dezentral über andere Löschwasserentnahmestellen entnommen werden kann.
Die erforderliche Löschwassermenge ist von der Art und der Ausführung der geplanten Gebäude abhängig. Um die Art von Nutzung, welche dem geplanten Gebiet entspricht, zu ermöglichen, sind grundsätzlich mindestens 48 m³/Std über einen Zeitraum von mindestens 2 Stunden erforderlich. Bei einer GFZ von über 0,7 (max. zulässig laut B-Plan ist eine GFZ von 0,8) kann es gem. Arbeitsblatt W 405 auch zu einer Löschwassererforderlichkeit von 96 m³/h kommen. Die gesamte Löschwassermenge soll innerhalb eines 300 m Radius sichergestellt werden.
Dieser Umkreis gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Diese sind z.B. Bahntrassen oder mehrstreifige Schnellstraßen sowie, große lang gestreckte Gebäudekomplexe, die die tatsächliche Laufstrecke zur Löschleitungsverlegung gegenüber dem Umkreis um die Löschwasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern.

Südwestfalen ALLES ECHT!

Informationen zum Datenschutz: www.kreis-soest.de/datenschutz
Für sehbehinderte und blinde Menschen kann dieses amtliche Schriftstück in barrierefreier Form zur Verfügung gestellt werden. Wenden Sie sich bitte an den Absender.

In Anwendung des Arbeitsblattes W 405 des deutschen Verein Gas- und Wasserfaches e.V. (DVWG) und der Fachempfehlung Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen (2018) sollen Baugebiete zur Löschwasserversorgung geeignete Löschwasserentnahmestellen aufweisen. Unterflur eingebaute Löschwasserentnahmestellen dürfen nicht auf Parkflächen installiert werden. Die erste Löschwasserentnahmestelle soll einen Abstand von 75 Meter zu dem Zugang des jeweiligen Grundstückes nicht überschreiten. Löschwasserentnahmestellen sind so herzurichten, dass eine Löschwasserentnahme jederzeit leicht möglich ist.
Folgende Löschwasserentnahmestellen sind geeignet:
- Unterflurhydranten (DIN 14384)
- Überflurhydranten (DIN 14339)
- Unterirdische Löschwasserbehälter (DIN 14320)
- Löschwasserbrunnen (DIN 14220)
- Löschwasserteiche (DIN 14210)

Zu Löschwasserentnahmestellen mit Löschwasser Sauganschlüssen (DIN 14244) auf Grundstücken, die nicht im öffentlichen Bereich liegen, ist von der öffentlichen Verkehrsfläche eine Feuerwehrzufahrt und in unmittelbarer Nähe zur Saugstelle eine Feuerwehrbewegungsfläche gemäß Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (Stand: 2009) zu errichten.

Die Einhaltung der im gültigen Brandschutzbedarfsplan der Stadt festgelegten Hilfsfrist, in der eine wirksame Hilfe durch die Feuerwehr eingeleitet werden kann, ist bei der Bauleitplanung durch die örtlich zuständige Feuerwehr zu überprüfen und zu bestätigen. Wird die Hilfsfrist in bestimmten Gebieten nicht eingehalten, so sind wegen der Wechselwirkung des Bau- und Brandschutzrechts ausgleichende Maßnahmen (z.B. bauliche Sicherstellung eines zweiten Rettungsweges, Einbau von Brandmelde- oder Löschanlagen) festzulegen.

Eine detaillierte und objektbezogene Stellungnahme der Brandschutzdienststelle kann nur im Rahmen einer Beteiligung im Baugenehmigungsverfahren erstellt werden.
Im Baugenehmigungsverfahren sind die Anforderungen der BauO NRW sowie der Musterrichtlinie über die Flächen für die Feuerwehr (2009) hinsichtlich der notwendigen Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen zu beachten.

Die Untere Naturschutzbehörde äußert keine Bedenken zur Planung, folgende Hinweise werden gegeben:

Die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind zu beachten.
Zur Vermeidung etwaiger Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) getroffen.
Bei Baumfällungen ist vor Beginn immer durch eine fachkundige Person eine Überprüfung von Höhlen, Spalten und Rissen sowie auf Horstbäume hin vorzunehmen (auch hinsichtlich des potentiellen Vorkommens von Vögeln, Fledermäusen oder Kleinsäugern).
Damit ist dann nicht ersichtlich, dass bei der Realisierung der beantragten Maßnahme die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für geschützte Tier- und Pflanzenarten nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz berührt werden.

Diese, anhand der Antragsunterlagen gewonnene vorläufige Einschätzung entbindet jedoch nicht von der Verpflichtung, bei der späteren Bauausführung etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen und in diesem Fall unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Soest als die für den Artenschutz zuständige Behörde zu informieren.

Auf Grund der Aufstellung dieses Bauleitplanes sind keine Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 18 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.

Diese Stellungnahme wird zugleich abgegeben für den Landrat als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde – Planungsaufsicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Schmidt